

# Bestätigung über die fachgerechte Errichtung und Dichtheit des Hauskanal-Anschlusses (Fäkal-, Schmutzwasser):

gem. § 17 Abs. 2 Ziffer 2 Sbg. BauPolG

*(zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen)*

<b>Name des Antragstellers (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person</b>	
<b>Anschrift, Tel. Nr.</b>	
<b>Bezeichnung des Bauvorhabens gem. § 2 BauPolG <i>(zutreffendes ankreuzen)</i></b>	<input type="checkbox"/> <b>Neuanschluss</b> <input type="checkbox"/> <b>Erweiterung oder Änderung</b>
<b>Ausführungsort der baulichen Maßnahme/Baustelle (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde; Adresse)</b>	<b>GP:</b> <b>KG:</b> <b>Objektanschrift:</b>
<b>Grundeigentümer (Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristischen Person, Anschrift)</b>	
<b>(Bei Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes durch die Kanalführung) ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG: Durch meine (unsere) Unterschrift bestätige(n) ich (wir), dass ich (wir) mit der Kanalführung über meine (unsere) Liegenschaft(en) laut beiliegenden Plänen einverstanden bin (sind).</b>	GP..... EZ .....  Name: .....  Unterschrift: .....
<b>Name und Anschrift (Stempel) des Unternehmens, das den Kanalanschluss ausgeführt hat</b>	
<p>Unterfertigung des Bauansuchens durch den Bewilligungswerber und den Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet; der Verfasser der Unterlagen bestätigt gleichzeitig, über die gesetzlich erforderliche Planungsbefugnis zu verfügen.</p>	
..... Ort, Datum	..... Unterschrift des Bewilligungswerbers
..... Ort, Datum	..... Stempel und Unterschrift Unternehmens

## **VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE ERRICHTUNG EINES HAUSKANALANSCHLUSSES:**

Das örtliche Kanalnetz ist als Fäkalkanal (Trenn-System) errichtet worden, es sind daher alle anfallenden Fäkalabwässer in den Schmutzwasser-Kanal einzuleiten.

*Drainagen, Grund- u. Quellwasser sowie Regenabwässer dürfen in den Schmutzwasser-Kanal nicht eingeleitet werden.*

Für die Regenwasserableitung ist ein nachvollziehbarer Plan zu erstellen. Bei einer etwaigen Einleitung in einen Oberflächenwasserkanal ist die Berechtigung schriftlich nachzuweisen.

Für die Kanalanschlussgenehmigung und Einbauerlaubnis sind vor Baubeginn nachstehend angeführte Unterlagen bei der Gemeinde Nußdorf a.H. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Hauskanal ist nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2501 zu projektieren und auszuführen. Für Schmutzwasserkanäle, sind nur absolut dichte Rohre zu verwenden, **die Verwendung von Betonrohren ist verboten**. Die Rohre müssen mit einem Gefälle von mind. 1,5 % verlegt werden und sind **mit Splitt 4/8 von 10 cm Stärke zu ummanteln und** eventuell mit einer Betonsohle **einzubetten**. Im Straßenbereich sind die Rohre entsprechend der Belastung mit Beton zu ummanteln.

### **Mit dem Ansuchen sind einzureichen:**

**Lageplan im Maßstab 1:200 oder 1:250 in zweifacher Ausfertigung.**

**Darauf muss ersichtlich sein:**

- a) Das gesamte eigene Grundstück, die ganze Straßenbreite mit den nächstliegenden Straßenhauptschächten (absolute Höhenangabe) und die gegenüberliegenden Liegenschaften bis zum darauf befindlichen Objekt.
- b) Parzellennummern und Hausnummern (auch die der Anrainer)
- c) Eintragung des Hauskanals vom Austritt aus dem Haus bis zur Einmündung in den Hauptschacht, Situierung der Hausanschlusskontrollschächte, weiters Rohrmaterialangabe, Angabe des Rohrdurchmessers und Gefälle, sowie Länge der Stränge ab einer **Richtungsänderung von mehr als 45 Grad** muss ein **Kontrollschacht** eingebaut werden. Die **Fäkalstränge sind im Durchmesser von 150 mm PVC** auszuführen.

**Der Fäkalkanal ist in der Farbe BRAUN auf dem Lageplan darzustellen.**

- d) Auf dem Grundstück vorhanden Versorgungseinrichtungen wie Wasser, Strom, Telefon und Straßenbeleuchtung sind in den Lageplan einzutragen. Bei der Projektierung des Hauskanales ist auf die Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen zu achten (ÖNORM 2533).
- e) Derzeit vorhandene Senkgruben oder Kläranlagen sind in strichlierter Linie mit Bezeichnung der Anlage einzuzeichnen, sowie deren Zu- u. Ableitungen.
- f) Sämtliche Leitungen, die vom Hauskanal gekreuzt werden sind in Situation und Höhe darzustellen.

Im Zuge der Arbeiten beim Kanalanschluss wird noch auf die ÖNORM B 2503 (Pölung auf jeden Fall bei der Aushubtiefe von mehr als 1,25 m) aufmerksam gemacht.

Die Bauarbeiten sind laut den Bestimmungen des Salzburger Bautechnikgesetzes durchzuführen und von einem konzessionierten Bauunternehmen ausführen zu lassen.